

Satzung des Slowakisch-deutschen Kulturklubs e.V. München SDKK

Slowakisch -Deutscher Kulturklub e.V. - Satzung

§1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen "Slowakisch-deutscher Kulturklub e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in München.
3. Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.
4. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen worden und führt nach der Eintragung den Namenszusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e.V."

§2 Zwecks des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung.
2. Zweck des Vereins ist:
 - Wirksame kulturelle Kontakte zwischen Slowaken im Ausland und Deutschen in der BRD anzuknüpfen und zu erhalten;
 - Kontakte zwischen der slowakischen und deutschen Jugend durch kulturelle, geistige und gesellschaftliche Veranstaltungen zu vertiefen.
 - Gedanken die zu nationaler und religiöser Toleranz und gegenseitigem Respekt führen, zu verbreiten;
 - Die Erhaltung der kulturellen und historischen Werte der Slowaken;
 - Kulturelle Veranstaltungen (Vorträge, Symposien, Konzerte, Ausstellungen) im Sinne der Gedanken der europäischen Vereinigung zu organisieren oder zu organisieren helfen;
 - Bedeutende literarische Werke der osteuropäischen Völkern den Slowaken im Ausland durch Übersetzungen zu vermitteln und andere slowakische Institutionen in dieser Tätigkeit zu unterstützen;
 - Die Bürger der BRD und die westliche Welt über kulturelle und religiöse Verhältnisse des slowakischen Volkes objektiv zu informieren;
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§4 Eintritt der Mitglieder

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft entsteht durch den Eintritt in den Verein. Minderjährige bedürfen hierzu der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
3. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
5. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
6. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§5 Austritt der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
2. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen nur zum Schluss des Kalendervierteljahres zulässig.
3. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Zugang der Austritterklärung an den Vorsitzenden erforderlich. Eine Begründung ist nicht notwendig.
4. Ausgetretene Mitglieder haben gegenüber dem Verein weder materielle noch ideelle Ansprüche, insbesondere keine Ansprüche auf Rückerstattung von Beiträgen oder Leistungen aller Art, die sie dem Verein zugewendet haben.
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod.

§6 Ausschluss der Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss.
2. Ein Vereinsmitglied kann auf Vorschlag des Vereinsausschusses vom Verein ausgeschlossen werden, wenn:
 - Mitglieder durch ihr Verhalten dem Wohle des Vereins Schaden zufügen,
 - Mitglieder Handlungen unternahmen, welche geeignet sind, den Bestand oder die Interessen des Vereins zu gefährden,
 - Mitglieder fortwährend und hartnäckig die Achtung und Anordnungen der Vereinsführung missachten,
 - Mitglieder Vereinseigentum und Anlagen mit Absicht oder böswillig beschädigen.

Ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an dem Verein und seinen Einrichtungen.

Zuviel gezahlte Beiträge werden nicht zurückvergütet.

3. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit in geheimer Abstimmung.

4. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens 2 Wochen vor der Versammlung mitzuteilen.

5. Der Auszuschließende hat das Recht:

- einer schriftlichen Stellungnahme, die beim 1. Vorsitzenden oder dessen Vertretung mind. 1 Woche vor der Mitgliederversammlung eingegangen sein muss und die dann in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung verlesen werden muss;

- persönlich zu erscheinen, um sich zu rechtfertigen.

6. Der Ausschluss eines Mitgliedes wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss soll dem Mitglied, das bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich eingeschrieben bekannt gemacht werden.

7. Über die Wiederaufnahme früher ausgeschlossener Mitglieder entscheidet der Vereinsausschuß.

§7 Streichung der Mitgliedschaft

1. Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.

2. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit den Jahresbeiträgen 1 Jahr im Rückstand ist.

3. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, der dem betroffenen Mitglied bekanntgemacht werden muss.

§8 Mitgliedsbeitrag

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.

2. Seine Höhe und Fälligkeit sowie seine Erhebung bestimmt der Vorstand.

3. Fälligkeit des Betrages ist der 31. März.

4. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen.

2. Alle Mitglieder haben Stimmrecht, wählbar sind Personen ab Volljährigkeit.

3. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zu stellen und Beschwerde zu führen. Jedem Mitglied muss, wenn es sich durch Antrag oder Beschwerde an der Versammlung beteiligen will, vom 1. Vorsitzenden oder dem

Versammlungsleiter das Wort erteilt werden.

4. Jedes Mitglied erkennt durch seinen Eintritt die Satzung des Vereins an.

5. Nichterschienene Mitglieder haben sich den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu fügen.

§10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung
- der Vereinsausschuss

§11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem 3. Vorsitzenden
- dem Kassierer
- dem Schriftführer

2. Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein allein, der 2. und 3. Vorsitzende vertreten ihn gemeinsam, wobei einer mit Zustimmung des anderen das Handlungsrecht besitzt, gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der 2. und 3. Vorsitzende zur Vertretung des 1. Vorsitzenden nur im Falle dessen Verhinderung von ihrer Vertretungsbefugnis Gebrauch machen dürfen.

3. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein oder mit seinem Rücktritt.

4. Die Mitglieder des Vorstandes werden in geheimer Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

5. Der Vorstand wird durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. In den Sitzungen entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl notwendig. Ergibt sich auch hier keine Mehrheit, so entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

6. Der Vorstand kann zur Bearbeitung einzelner Aufgaben Arbeitsgruppen bilden und hierfür einen Verantwortlichen bestimmen.

7. Die Einberufungsfrist für die Sitzung des Vorstandes beträgt mindestens einen Tag.

8. Seine Amtszeit endet mit der Wahl eines neuen Vorstandes.

§12 Vereinsausschuß

1. Der Vereinsausschuß besteht aus:

- dem Vorstand
- dem 1. Revisor
- dem 2. Revisor
- dem 1. Beisitzer
- dem 2. Beisitzer
- dem 3. Beisitzer

2. Der Vereinsausschuß wird zusammen mit dem Vorstand in einer Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Wahl kann per Akklamation durchgeführt werden, wenn nur ein Vorschlag vorliegt.

Der Vereinsausschuß hat die Aufgabe, den Vorstand in allen wichtigen Angelegenheiten zu beraten und zu unterstützen. Der Vorstand ist an die satzungsgemäßen Beschlüsse des Vereinsausschusses gebunden. Der Vereinsausschuß wird durch den 1. Vorsitzenden einberufen. In den Sitzungen des Vereinsausschusses wird mit einfacher Mehrheit abgestimmt, bei Stimmgleichheit ist eine Stichabstimmung erforderlich. Der Vereinsausschuß ist beschlussfähig, wenn mehr als 50% seiner Mitglieder anwesend sind.

3. Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand oder dem Vereinsausschuß aus, so ist der Vereinsausschuß berechtigt, einen Ersatz für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu wählen. Diese Bestimmung findet auf den 1. und 2. und 3. Vorsitzenden keine Anwendung. In diesem Falle ist unverzüglich eine Mitgliederversammlung mit Neuwahlen einzuberufen.

4. Die Einberufungsfrist für eine Sitzung des Vereinsausschusses beträgt mindestens eine Woche.

§13 Einladung der Mitgliederversammlung und Beschlussfassung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr zusammen. Sie wird vom 1. Vorsitzenden durch eine schriftliche Einladung oder mit der elektronischen Post (Email) mit einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung und Beifügung von notwendigen Anlagen einberufen.

2. Auch in dem Jahr, in dem keine Vorstandswahlen stattfinden, hat der Vorstand in der zu berufenden ordentlichen Mitgliederversammlung einen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung vorzulegen und die Versammlung muss über die Entlastung des Vorstandes einen Beschluss fassen.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen: beim Ausscheiden des 1. oder 2. oder 3. Vorsitzenden binnen 3 Monaten, durch den 1. Vorsitzenden, wenn besondere Gründe hierfür gegeben sind bzw.

das Vereinsinteresse es erfordert, oder wenn dies ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Grundes schriftlich beim Vorstand fordert.

4. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt in der gleichen Form wie die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung.

5. Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, außer bei Satzungsänderungen bzw. Vereinsauflösung.

6. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich.

7. Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Absatz 6 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens 2 Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens 4 Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.

8. Die neue Versammlung (Abs.7) ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig. Die Einladung zu dieser Versammlung hat den Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit zu enthalten.

§14 Aufgaben der Arbeitsgruppen

1. Aufgabe einer Arbeitsgruppe ist es, auf ihrem Sachgebiet entscheidungsreife Vorschläge und Vorlagen zu entwickeln, und sie nach Zustimmung des Vorstandes technisch durchzuführen.

§15 Beurkundung der Versammlungs- und Sitzungsbeschlüsse

1. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.

2. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben.

3. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

4. Über jede Sitzung des Vorstandes und des Vereinsausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen.

5. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben.

§16 Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfer haben die Kassenführung und die Jahresabrechnung des Vorstandes aufgrund der Belege zu prüfen und der jährlichen Mitgliederversammlung hierüber Bericht zu erstatten.

§17 Ehrungen

1. Jedes Mitglied, das sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht hat, kann geehrt werden.

Über Art der Ehrung - außer Ehrenvorsitzender und Ehrenmitgliedschaft - entscheidet allein der Vorstand.

2. Zum Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitglied kann nur ernannt werden, wer folgende Punkte erfüllt:

- Ehrenvorsitzender:

Lange Tätigkeit im Vorstand, wobei mindestens eine sechsjährige Tätigkeit als 1. Vorsitzender enthalten sein muss. Der Ehrenvorsitzende hat beratende Funktion im Vorstand ohne Stimmrecht.

- Ehrenmitglied:

Jedes Mitglied, das sich in besonders engagierter Weise ständig für das Interesse des Vereins eingesetzt hat.

3. Der Vorschlag zur Ernennung zum Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitglied kann von jedem Mitglied des Vereins in schriftlicher Form an den 1. Vorsitzenden gestellt werden.

4. Über den Ehrenvorsitzenden entscheidet in geheimer Wahl mit 3/4 Mehrheit der Anwesenden die Mitgliederversammlung.

5. Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vereinsausschuß mit einfacher Mehrheit.

6. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder brauchen keinen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

§18 Satzungsänderung

1. Für eine Satzungsänderung ist die Zweidrittelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

Soll die Satzung geändert werden, so ist dieses als Tagesordnungspunkt auf der Einladung zur Mitgliederversammlung aufzuführen. Wird die Satzung geändert und wird dadurch die Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.

§19 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden (§13, Absatz 6, 7, 8).
2. Eine Beschlussfassung muss in der Tagesordnung angekündigt werden.
3. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünftel der erschienenen Mitglieder erforderlich.
4. Die Liquidation erfolgt durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden.
5. Bei der Auflösung des Vereins oder beim Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Slowakischsprachige Katholische Mission in München, z.Z. Landsbergerstr.39/III, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§20 Tag der Beschlussfassung der Satzung

Die vorliegende Satzung wurde am 12. Februar 2014 in der Mitgliederversammlung des SDKK beschlossen.